



1. Antonij. s. Pauli / Diss. de Libertate  
Christiana, Halle 1706.
2. Baumgarten s. Sijism. Jac. / Diss. de  
Christo Homine obligatione Legum  
Divinarum antecedente et externa  
soluto Halle 1742.
3. ——— Diss. de Efficacia S. Scripturae  
naturalis et Supernaturalis, Halle  
1742.
4. ——— Diss. de Vocazione Dei ad  
Salutem, Halle 1742.
5. ——— Examen Miraculi Legionis  
fulminatricis, Halle 1740
6. ——— Diss. Vindiciae textus Graeci N. T.  
contra Joh. Harduinum exhibentem, Halle  
1742.
7. ——— Diss. de imputatione peccati Adami,  
tibi posteris facta, Halle 1742.

Bescheidene doch Gründliche

# Gegen-Vorstellung

Von der

Zulässigkeit nach Göttlichen  
Rechten der Ehe

Mit des

# Verstorbenen Weibes Schwester.

Darinnen

Das Bedencken eines vornehmen Theologi  
unserer Kirchen von der Unzulässigkeit dieser Ehe  
wiederleget, und die dagegen gemachte Ein-  
würffe kürzlich beantwortet und ge-  
hoben werden.

Auf vielfältiges Ersuchen und Begehren einer vornehmen  
Person ausgefertigt und zum Druck übergeben

Von

J. V. L. N. V. D. M.

---

Frankfurt und Leipzig, M DCC XL.



Einleitung

Einleitung

Einleitung

Einleitung

Einleitung

Einleitung

Einleitung





## Vorbericht.

**S** Er geneigte Leser wolle es sich gar nicht wundern lassen, daß eine Schrift das Licht der Welt erblicket, worinnen eine solche Materie vorgetragen und abgehandelt wird, darüber so wohl in den schon bereits verfloffenen, als gegenwärtigen Zeiten eine grosse Menge Schriften von denen Gelehrten ausgearbeitet, und der gelehrten Welt durch den Druck communiciret worden, daß also es im geringsten nicht nöthig seyn möchte, noch mehreres davon zu schreiben und zu lesen. Wie ich denn auch in reiferer Betrachtung und Überlegung des vorgedachten billig anfänglich Anstand genommen, zu solchem Vorhaben zu schreiten, und dasselbe ins Werk zu setzen. Es würde auch wohl selbst gegenwärtige kleine Arbeit unterblieben seyn, wo nicht das Erfordern und Verlangen einer hohen Person und das öftere Ersuchen Derselben zu Ausarbeitung und Bekanntmachung dieser Schrift den Grund gelegt, und Gelegenheit gegeben hätte. Denn nachdem ich anfänglich in vorgetragenem Casu schriftlich um meine Meynung ersuchet worden, und affirmativam remittiret und behauptet: so ist mir darauf gegenwärtiges Bedencken, darin ein vornehmer Theologus negativam defendiret, vorgeleget, und solche darin vorgegebene Zweifel zu heben mit vielem Bitten aufgetragen worden. Und das ist die Ursach, warum ich das gegenwärtige Bedencken beydrucken lassen; damit man aus dessen Zusammenhaltung mit der Beantwortung der gemachten Einwürffe die wahre Meynung desto besser ersehen möchte. Und weil täglich so viele neue Schriften in die Welt fliegen; so hat man endlich geschehen lassen, daß auch diese mit gutem Bedacht von ihrer Stelle sich bewegete, und solcher gestalt in der That ersühre, mit was vor Augen sie hier und da möchte angesehen und aufgenommen werden. Weil aber gegenwärtige

gelehrte Welt nunmehr so klug ist worden, daß sie einem jeden sein Portrait aus seinen Schriften zu machen, und denselben darnach zu beurotheilen weiß: so ist leichtlich zu schliessen, daß alle Schriften, so von dieser Materie bereits ediret worden, sich nicht werden präsentiret haben, daß sie fähig gewesen, mehr eine vortheilhafte, als wiederige Opinion von deren Verfertigern bey dem Leser solcher Schriften zu produciren, der da gewohnt ist, die Bewegungs-Gründe zu untersuchen, ob ein Auctor, ohne Affecten, so wohl mit gebührender Bescheidenheit, als mit gehörigem Nachdruck der Wahrheit, seine Sache zu maintainiren wisse. Wie weit nun in diesem Stück von dieser Arbeit zu halten sey, überlasse ich dem Urtheil derer Verständigen; und gleichwie ich von mir selbst mäßig zu halten gelernet: also verlange ich keines weges einigen Applausum, der die Grängen der Wahrheit überschreite, sondern bin schon zufrieden, wenn man mir nur bezeugen wird, daß ich desjenigen, wovon ich mich der Wahrheit überzeuget finde, auch andere mit Bescheidenheit zu überzeugen mich beflissen habe.



Herrn

Herrn M. F. J. F. S. & P. P.

**Vorstellung**  
**Von wegen der Unzulässigkeit der Ehe des**  
**Herrn N. mit seines Verstorbenen zweyten**  
**Weibes, Schwester.**

Sect. I.

**Schriftmäßiger Grund des Verbotts solcher Ehe.**

1. **S**ich Gottes Wort werden Mann und Weib durch die eheliche Verbindung und Beywohnung mit einander ein Fleisch; Gen. II. 24. Matth. XIX. 5. 6. 1 Cor. VI. 16.
2. Indem Mann und Weib durch die eheliche Verbindung und Beywohnung unter sich ein Fleisch seyn, so sind sie dadurch zugleich das Fleisch ihrer nächsten Anverwandten worden, Levit. XIX. 6. daher die Schaam der Stief-Mutter des Vatters, Schaam v. 8. 15. die Schnur des Sohnes, Schaam, v. 15. des Bruders, Frau des Bruders, Schaam, v. 16. und die Heurath mit der Schwieger-Mutter ein Laster Cap. XX. 14. und eine verfluchte That genennet wird Deut. XXVII. 23.
3. Es werden also in der That des Mannes, Bruder, auch Bruder der Frauen und der Frauen, Schwester Levit. XIX. 6. 16. Heurath verboten.
4. Es ist Gottes ausdrücklicher Wille, zumal bey gegenwärtiger grosser Menge Menschen, daß die Menschen durch die eheliche Verbindung allererst ein Fleisch seyn sollen. Gen. II. 24. Levit. XIX. 6. Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin thun, Ebr. Niemand soll sich zu dem Fleisch seines Fleisches halten, ihre Schaam zu blößen; denn ich bin der Herr.
5. Dieses Göttliche Verbott betrifft nicht nur die nächsten Bluts-Freunde, sondern auch die nächsten Anverwandten, denen Gott verbeut die Ehe mit der Stief-Mutter, Levit. XIX. 8. mit der Schnur, v. 15.

mit des Vatters Bruders Weib, v. 14. mit des Bruders Weib, v. 16. mit der Schwieger. Mutter Deut. XXVII. 23. welches alles die nächsten Anverwandten sind, und aus dem angeführten Grund des Göttlichen Verbots mit andern ihren nächsten Anverwandten sich nicht verheurathen dürfen.

6. Demnach ist die Grund-Regel der Theologen und Rechts-Gelehrten richtig, welche Person einen Ehegatt um der nahen Bluts-Freundschaft willen nicht heurathen darf, die darf den andern wegen der nahen Anverwandschaft nicht ehlichen.

7. Ingleichen erfordert die Auslegungs-Regel: ubi eadem est legis ratio; ibi eadem est legis dispositio, daß die Göttliche Ehe-Verbote nicht nur von denen benannten Personen, sondern auch von allen andern, welche mit denen Benannten in gleichem Grad der Blut-Freundschaft und Vormundschaft stehen, verstanden und angenommen werden müssen.

8. Ja Gott will auch mit allem Ernst über solche Ehe-Verbotten im N. T. gehalten haben; wie man siehet Marc. VI. 18. Matth. XIX. 8. 1 Cor. V. 1.

9. Und also ist im Göttlichen Gesetz die Ehe eines Mannes mit seiner verstorbenen Frauen-Schwester allerdings verboten. Denn α) ist die Frau allbereit sein des Mannes Fleisch; Levit. XIX. 6. und seine Schaam ist ihrer Schwester Schaam, nach Thef. 1. 2. β) ist es eben so viel, als wenn der Mann seine leibliche Schwester sich wollte antrauen lassen; nach Thef. 3. und wieder Levit. XIX. 9. γ) ist solche Ehe in eben dem Grad der Verwandtschaft, darinnen die Ehe eines Mannes mit seines verstorbenen Bruders Frau sich befindet; Nun aber hat Gott die Ehe eines Mannes mit seines verstorbenen Bruders-Frau verboten; Levit. XIX. 16. Marc. VI. 18. Darum hat Gott auch zugleich die Ehe eines Weibes mit ihrer verstorbenen Schwester-Mann untersaget, und wenn Gott saget: Du Bruder solst deines Bruders-Weibes Schaam nicht blößen, denn es ist deines Bruders Schaam; so sagt er auch: Du Schwester solt deiner verstorbenen Schwester-Manns-Schaam nicht blößen, denn sie ist deiner Schwester-Schaam. δ) Es beweisen die Theologi und auch JCu nach eben diesen Grund-Sätzen klärlich, ex Levit. XIX. 14. daß ein Mann seiner verstorbenen Frauen-Schwester Tochter nicht ehlichen dürffe, daher mag desto weniger vergönnet seyn, der Frauen-Schwester zu nehmen, anerwogen diese Ehe um einen Grad näher ist, als jene. ε) Aus diesen Gründen haben die Lehrer der Christlichen Kirchen solchen Ehen zu allen und jeden Zeiten sich wiedersehet, wie man denn solche als verboten liest in Canonibus Apokt. Can. 19. Item  
in

in Concilio Elibertano, so Anno 313. gehalten worden, Can. 61. und insonderheit in Concilio Antiodorense, Anno 1578. in welchem beydes die Ehe mit des Bruders Weib und der Frauen Schwester verboten worden, und zwar Canon. 29. Welches Ehe-Verbott auch beständig in der Christlichen Kirchen gegolten hat bis auf die Zeiten des Concilii Tridentini. Allein nachdem in Concilio Tridentino, Sess. 24. Can. 3. der Ausspruch geschehen: Si quis dixerit, Ecclesiam non posse in quibusdam gradibus consanguinitatis & affinitatis, qui in Levitico exprimuntur, dispensare, anathema sit: so haben die Verfechter des Römischen Stuhls darauf bedacht seyn müssen, daß sie bey solchen Ehe-Fällen dem Römischen Pabst das Recht zu dispensiren einräumeten, und dahero angefangen, gelinder davon zu urtheilen. Aber in der Evangelischen Kirche haben ( ) alle Evangelische Consistoria und Kirchen-Ordnungen dergleichen Ehen als verboten erklärt, und sich dadurch grossen Ruhm erworben. Wannhero auch die Hochgebohrne Evangelische Herrschafften vor einiger Zeit der bekannten Ehe des verstorbenen Herrn Dr. N. mit seiner Frauen Schwester sich nicht nur mit allem Ernst wiedersetzet, sondern auch ihre Ungnade und Mißfallen dagegen bezeuget, und dadurch die Götlichen, und Kirchen-Gebotte kräftigt und ruhmwürdigst unterstützet haben.

## SECT. II.

### Beantwortung derer Einwürffen gegen diesen schriftmäßigen Grund.

*Object. I.* Die Ehe eines Mannes mit der verstorbenen Frauen Schwester ist zwar verboten bey ihrem Leben, aber nicht nach ihrem Tod. Denn Gott sagt ausdrücklich Levit. XIX. 18. Du sollt zc.

*Resp. 1.* Wenn die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester nach dem gemachten Einwurff recht seyn solle, so entstehet daraus das Absurdum, daß Gott zwey Ehen, die in dergleichen Grad der Verwandtschaft gesehen, und also einerley sind, v. 16. verboten, und v. 18. vor recht erklärt habe, welches doch von Gott nicht gesagt werden kan.

2. Es ist eine bekannte Sache, daß bey den Hebräern die Redensart **אין ארן ארן**, so viel heisse als unus ad alterum, einer zu dem andern, und **אין ארן ארן**, una ad alteram, eine zu der andern, wie man aus den Exempeln, Gen. XXVI. 31. XXXVII. 19. XLII. 21. Num. XIV. 4. Jer. XXXI. 34. Mal. II. 11. Item in genere feminino, Exod.

Exod. XXVI. 3. Ez. I. 9. 23. III. 13. 18. siehet. Dannhero haben die Karaiten unter den Juden die Worte unsers 18. v. **לֹא תִשָּׂא אִשְׁתְּ אָחִיךָ לְךָ** allbereit übersetzt, und gegeben: mulierem unam ad alteram ne assumito; & sic Junius & Tremellius, Joh. Piscator & Coccejus, Seb. Schmidius, Abr. Calovius, Joach. Langius, & alii; und gewiß nicht ohne Grund. Denn <sup>a)</sup> gebraucht der Heilige Geist bey dem Verbott der Ehe mit des Verstorbenen Bruders Weib nachfolgenden Ausdruck: **עֵדוּת אִשְׁתְּ-אָחִיךָ לְךָ תִּגְדָּל** nuditatem uxoris fratris tui ne tegito, und also hätte es auch hier heißen sollen: **לֹא תִשָּׂא אִשְׁתְּ אָחִיךָ לְךָ** mulierem ad sororem non accipies; das Weib zur Schwester sollt du nicht nehmen. <sup>b)</sup> Wenn der Geist Gottes Levit. XLIX. von incestibus und Blutschande redet, so wird immer eine von folgenden Ursachen beygesetzt; denn es ist deines Vatters Schaam, v. 8. oder, denn es ist deine Schaam, v. 10. oder, es ist deines Vatters nächste Bluts-Freundin, v. 12. oder, sie ist deines Bruders Schaam, v. 16. oder, sie ist deine Baase, v. 14. oder, es ist ein Laster, v. 17. dergleichen Zusatz findet sich nicht v. 18. Demnach ist wahrscheinlich, daß darinn von keiner Blutschande, sondern von etwas anders geredet werde; Und weilten wir <sup>γ)</sup> kein ausdrücklich Verbott von der Vielweiberey finden, so wird mit gutem Grund davor gehalten, daß Moses nach Anführung etlicher Exempel der Blutschande auch die Polygamie verboten.

<sup>3.</sup> So aber jemand dabey beharren sollte, daß loco citato von der Ehe mit der Frauen-Schwester die Rede sey, und den 18. und 19ten Vers mit einander vergleichen wolte, so könnte man den 18ten Vers nicht anders als pro lege concessiva erklären, nach welchem Gott denen Juden die Ehe mit der verstorbenen Frauen-Schwester erlaubt habe, und zwar um ihres Hergens Härteigkeit willen, Matth. XIX. 8. Allein dadurch bekommen die Christen keine Erlaubniß, daß sie solche Ehen nachthun dürffen.

*Object. II.* Es ist ein Unterscheid unter der Ehe mit des Bruders Weib, und unter der Ehe mit der Frauen-Schwester, denn in der ersten gehet eine Vermischung des Saamens vor, indem zwey Brüder ein Subjectum heurathen, aber in der andern geschieht solche Confusion des Saamens nicht, weilten ein Mann successive zwey Subjecta ehelicher, darum kan von jener auf diese nicht concludiret werden.

*Resp. 1.* Es ist ausdrücklich verboten, daß der Groß-Vatter die Enckelin, Levit. XVIII. 10. der Schwieger-Vatter die Schwur, v. 15. der Vatter die Tochter, v. 17. die Schwieger-Mutter den Schwieger-Sohn ehelichen solle, Deut. XXVII. 23. Nun aber heurathet ein Mann bey

bey allen diesen verbottener Ehen successive zwey Subjecta, und es geschiehet bey demselben keine confusio feminis; dannerhero kan und mag solche nicht wohl der Grund des Ebtlichen Verbotts seyn.

2. Vielmehr ist und bleibt der wahre Grund des Ebtlichen Verbotts proximitas carnis, die nächste Bluts-Freundschaft und die derselben gleichgültige nahe Anverwandtschaft, Levit. XIX. 16.

3. Ob nun schon die confusio feminis wegfällt, so ist doch commixtio sanguinis und die Vermischung des Geblüts da, zumal wenn aus der ersten Ehe des Herrn N. mit der verstorbenen Schwester Kinder vorhanden sind, und also ist der Mann der neuen Frau leiblicher Schwager, und die Frau ist seiner Kinder Waase und zugleich ihre Mutter, die Kinder unter einander sind Geschwister und auch Geschwister-Kinder, und die Eltern des Mannes betrachten seine Frau beydes als ihre Schwur und ihrer Schwur Schwester, so alles wunderliche Confusiones sind, und besagte Ehe nicht recommendiren.

4. Wenn auch dieses die dritte Ehe des Herrn N. ist, und aus der ersten ebenmäßig ein Kind vorhanden, welchem von Rechts wegen seine materna illata gehören, indem die Kinder der andern und dritten Ehe einander näher angehen, und zu des ersten bekommen dürfften, so sind billig mit der Zeit viele Oeconomische Irrungen und Verwirrungen zu besorgen.

Object. III. Es sind gleichwohl viele Theologi, welche dergleichen Ehen vor zulässig halten, und man findet auch verschiedene Exempel in contrarium, durch welche die bisherige Oblervanz unserer Kirchen corumpiret worden. Fürst Albrecht Ernestus I. zu Neettingen habe zwey Schwestern aus dem Hause Würtemberg nach einander geheurathet; und zu Halberstadt habe solche Ehe so gar ein Evangelischer Theologus und Superintendentens, Namens Goh, geführt, anderer Exempel zu Schweigen.

Resp. 1. In Gewissens-Sachen haben wir nicht so wohl auf Menschenen, die da irren können, als vielmehr auf Gott und sein Wort, welches allein der Richter des Gewissens ist, zu halten; Wer von Gottes Wort abweicht, und auf die Auctorität der Menschen verfällt, der begehet ein Präjudicium auctoritatis, und approbiret endlich gar die Lehre der Jesuiten de probabilismo, daß man eine zweifelhafte Sache gar wohl thun könne, wann man nur einen und den andern gelehrten oder vornehmen Mann zum Vorgänger habe.

2. Es ist leider eine übele Sache, daß einige Theologi dergleichen Ehen vor zulässig gehalten haben, denn eben dadurch haben sie das Gewissen sicher gemacht, und Gelegenheit gegeben, daß solche Ehen so gemein worden sind, und nunmehr bey nahe von jederman affectiret werden. Einige alte Theologi erkannten solches von selbst und corrigirten sich. Was aber von denen Gründen der neuern zu halten sey, kan man sehen aus Speneri Teutschen Bedencken, Tom. II. pag. 549.

3. Was insonderheit den Oettingischen Casum betrifft, so hat die Acta Oettingensia geprüfet Herr Dr. Henschmidt apud Goach. Lang im Mosaischen Licht und Recht pag. 791. woselbst von denen Fatalitäten dieser Ehe folgendes pag. 792. angeführet wird, daß diese Ehe nicht gar ein Jahr lang gewähret, und daß erstlich der Fürst, hernach die Fürstin in denen Wochen, der neu-gebohrne Prinz, und der Altorffische Theologus, Joh. Saubertus, welcher nach denen Principiis Helmstadiensium in diese Ehe gerathen, und die Copulation verrichtet hat, Todes verfahren seyn. Ingleichen hat der Gößischen Ehe zu Halberstadt mit großem Applausu widersprochen Friedr. Ernest. Ketter, in einem Tractat, unter dem Titul! Gründliche Untersuchung der Gewissens-Frage: Ob jemand seines Verstorbenen Wabes-Schwester nach geist- und weltlichen Rechten heirathen dürffe? Wobey man auch aus des berühmten Hochstetteri Coll. Puffendorff. pag. 419. die Nachricht von dem Urtheil des berühmten Christ. Thomasi über die Gößische Ehe lesen kan.

4. Wenn endlich diejenige, so sich entweder selbst in dergleichen Ehen begeben wollen, oder doch solche vertheidigen, gemeiniglich auf Gewissens-Freyheit zu dringen pflegen, als gebe zu überlegen, daß gleichwohl ihr Gewissen nicht genug gegründet sey, und daß nach dem Urtheil berühmter Männer diejenige, so die Negativam ergreifen, bündigere und gewissere Gründe vor sich haben, als jene. Dannenhero ist die Gewissens-Freyheit ein blosser Vorwand, und es ist gewislich sehr übel und ganz widerrechtlich gehandelt, daß man in solchen Gewissens-Fällen das Ministerium Ecclesiasticum, wenn man weiß, daß es dergleichen Ehen im Gewissen vor unzulässig halte, nicht einmahl zu hören begehret, sondern vielmehr absolute zusähret, und dabey vermeynet, wenn man das Ministerium entweder ganz vorbey gehe, oder doch zum Stillschweigen disponiren, und heimlicher Weiß hier und da Herrschaftliche Dispensationes erschleichen, und vorzeigen könne, so müste das Ministerium Ecclesiasticum pariren, und solche Ehen wider sein eigenes Gewissen rathabiren, und die listiglich Versprochene copuliren, und endlich auch absolviren und commu-

communiciren. Ob dieses nicht ein Mißbrauch der Gewissens-Freyheit, Unterdrückung des Ministerii Ecclesiastici, sey, will ich jedem, der den Schaden Josephs der Evangelischen Kirchen einsieht, und ein Christlich Gemüthe hat, zu bedencken anheim stellen.

N. den 23. Octobr. 1737.

## M. F. J. F. S. & P. P.

Gründliche Gegen-Vorstellung und bescheidene Prüfung des vorhergehenden Bedenckens, von Befügniß der Ehe mit seiner Frauen-Schwester, worinnen die dagegen gemachte Einwürffe beantwortet werden.

**E**n der gegenwärtigen Sache, davon die Frage ist, ob nach denen Göttlichen Rechten die Ehe mit seiner verstorbenen Frauen-Schwester erlaubt sey, muß vor allen Dingen der Verstand und die Meynung der Göttlichen Gesezen, worauf man sich berufft, untersucht und vorgestellt werden. Levit. XIX. 6. stehet ein allgemeines Gesez, daß sich niemand zu einigem Fleisch seines Fleisches **וְאִשְׁתּוֹ** nähern solle. Das Ebräische Wort **אִשְׁתּוֹ** bedeutet überhaupt die Bluts-Freundschaft, und wird zwar gebraucht von Geschwistern, v. 12. 13. Kindern und Enckelin, v. 6. Allein es kommt auch von denen, welche in weiteren Graden, als des Vatters Bruder, stehen, das ist, von dem vierten und folgenden Graden der Bluts-Freundschaft, zwischen welchen Personen die Ehe nach den Göttlichen Rechten schon erlaubt ist, und dieser Grad heist noch dazu die nächste Bluts-Freundschaft **בְּקָרְבָן אִשְׁתּוֹ**, nemlich nach des Vatters Bruder. Das andere Ebräische **אִשְׁתּוֹ** wird gebraucht von dem 6ten Grad der Bluts-Freundschaft, Gen. XXIX. 14. Denn so weit waren Jacob und Laban von einander, wie auch von denen, welche bloß zu einem Stamm gehören, ob sie gleich zehen Grad in gerader Linie von dem gemeinen Stamm-Vatter absehen, wie der König David und die übrigen

gen vom Stamme Juda, 2 Sam. XIX. 12. 13. und in beyden Fällen wird noch dazu das Wort **וְיָ** Bein hinzu gesetzt, und also diese Bluts-Freundschaft Bein und Fleisch zugleich genennet. Jes. LIX. 7. wird das Wort **וְיָ** gar von einer ganzen Nation genommen, so ferne dieselbe von einem gemeinschaftlichen Stamm-Vatter entsprossen ist. Beyde Wörter zusammen **וְיָ וְיָ** werden von solchen Personen gebraucht, welche weiter als Geschwister, Kind von einander sind, und also von dem 5ten Grad der Bluts-Freundschaft und denen solgenden Levit. XXV. 49. Hieraus ist nun klar zu ersehen, daß die Worte **וְיָ וְיָ** in dem angezogenen Gesetz vor sich keinen verbotenen Grad der Bluts-Freundschaft anzeigen können. Denn wenn das Wort **וְיָ** alle und jede unter sich begriffe, welche das Fleisch unsers Fleisches genennet wird, und es überhaupt untersaget wäre, dergleichen zu heurathen, so müste auch die Heurath zwischen Geschwister-Kinder, halb ander Geschwister-Kinder, u. s. w., ja auch der 2ote Grad der Seiten-Verwandschaft und noch viel weiter verboten seyn; welches aber der Herr Auctor selbst nicht behaupten werden.

Man kan also diese Worte keines weges als den Grund des Verbotts ansehen, und behaupten, daß der Göttliche Wille sey, es sollten die sich verheurathende Personen nicht so verwandt seyn, daß sie mit einander zu einem Fleisch gehörten, denn die Redens-Art **וְיָ וְיָ** ein Fleisch werden, oder seyn, welche von den Eheleuten gebraucht wird Gen. II. 24. gehört gar nicht hierher. Sie bedeutet nichts anders als *συνζωον* eine genaue Verbindung und Gesellschaft, wie sie Christus nennet, welcher auch daraus keinen andern Schluß machet, als daß dieselben nach der Göttlichen Absicht nicht solten getrennet werden. Matth. XIX. 5. 6. Allein daraus folget nicht im geringsten, daß diejenige Personen, welche durch die Ehe ein Fleisch werden sollen, nicht vorhero einiger massen verwandt, oder eines des andern Fleisch seyn dürffte, welches aus dem vorhergehenden deutlich gnug zu ersehen ist. Es lässet sich also aus diesen Worten nichts grösses bestimmen, sondern es entsethet vielmehr hieraus die Regel, daß kein Grad der Bluts-Freundschaft und Schwä-

Schwägerschaft verboten sey, der nicht mit deutlichen Worten in dem Göttlichen Gesetz ausgedrucket ist.

Denn obgleich die Regel: *ubi eadem est legis ratio, ibi eadem est legis dispositio*, an sich ihren guten Grund hat: so läßt sich doch dieselbe in dieser Materie nicht anwenden, ehe und bevor die *rationes legis divinae* mit Gewißheit ausgemacht sind.

Zwar gibt Moses bey den folgenden besondern Gesetzen aus dem gegenwärtigen allgemeinen Gesetz jederzeit Grund an, und jaget, dieser und jener Grad wäre verboten, weil eines des andern Schaam und Fleisch sey Levit. XIX. 7. seqq. Allein weil diese Wörter so gar unbestimmt sind, so heisset solches weiter nichts, als: Diese Person werde unter dem *complexu carnis* **NW** - **7** begriffen, und sey ein solches Fleisch, zu wel-

chem man sich nicht nähern solle, die Schaam desselben aufzudecken, welches im 6ten Vers überhaupt gesagt wurde, daß also die Redens-Art nur bloß dasjenige Fleisch und diejenige Grados bestimmt, welche oben unter dem allgemeinen Gesetz sollen verstanden werden, keines wegese aber einen allgemeinen Grund der Göttlichen Gesetzen anzeigt. Wie denn auch gar nicht abzusehen ist, warum Gott nicht gestatten wolte, daß gewisse Personen einander heuratheten, bloß deswegen, weil sie auf gewisse Art mit einander verwandt und befruchtet sind.

Gott hat nirgends einen Abscheu gegen eine so genannte Vermischung des Saamens oder des Geblüts bezeuget, und also kan auch ohnmöglich dergleichen ein Grund des Göttlichen Verbotts seyn. Wenn dieses an sich Gott zu wieder wäre, so hätte er nicht geschehen lassen, daß Anfangs zwey Geschwister einander geheurathet, und Kinder mit einander gezeuget hätten, weil es ihm eben so leicht gewesen wäre, zwey oder mehrere Paar Menschen zu erschaffen, als er deren nur ein einziges Paar hervor gebracht hat. Es ist dem gemeinen Wesen ohngemein viel daran gelegen, daß die Personen, welche zu dem Hausstande gehören, ihre Pflichten unter einander genau beobachten, und daß absonderlich die Obern in diesen Gesellschaften, welchen ein großes Theil der Herrschaft und Gewalt anvertrauet ist, bey ihrem Ansehen erhalten, und die Untergebene zum Gehorsam gegen dieselbe angewiesen werden. Daher muß man Vorsorge tragen, daß die Pflichten in dem Hausstand nicht verwechselt, und dadurch das Ansehen der Obern vermindert werde. Hierher gehöret nun bey der Verheurathung der *Respectus parentelæ*, welcher erfordert, daß diejenige, welche Eltern sind, oder in deren Er-

) ( 3

mange

mangelung ihre Stelle vertreten müssen, niemals mit solchen Personen in eine Ehe treten, von welchen sie kindlichen Gehorsam und Ehrerbietigkeit verlangen können. Dieses ist der Grund des Verbotts von der Heurath zwischen Eltern und Kindern, Groß-Eltern und Enckeln, Schwieger-Eltern und Schwieger-Söhnen, oder Schwieger-Töchtern, Geschwistern des Vatters oder der Mutter, und des Bruders oder der Schwester Kindern, u. s. w. Und aus diesem Grund kan aus der Nahnlichkeit mit dem Gesetz Levit. XIX. 14. das Verbott zwischen einem Mann und seiner Frauen-Schwester-Tochter gar wohl hergeleitet werden. So hat man auch in dem gemeinen Wesen mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß solche Personen, welche von Kindheit an mit einander umgegangen haben, alle Gelegenheiten zur Reikung und Unzucht mit einander abgeschnitten werden, welches geschieht, wenn man ihnen die Ehen untersaget, und auf solche Art alle Hoffnung benimmt, einander auf eine rechtmäßige Weise habhaft zu werden. Aus diesem Grund ist die Ehe zwischen Geschwistern verboten, ob sie gleich sonst dem natürlichen Recht nicht zu wieder ist. Und hierher gehöret auch das Verbott der Heurath mit des Mannes Bruder, nemlich damit nicht Brüder, deren zu den damaligen Zeiten öfters zwey und mehrere verheurathet in einem Orte, oder Hause, oder doch wenigstens nahe beysammen wohnten, Gelegenheit nehmen möchten, des anderen Bruders Frau, im Fall die Ehe nach dessen Tod mit derselben erlaubt wäre, noch bey Leb-Zeiten zu mißbrauchen, und mit ihr zuzuhalten. Denn daß dergleichen Ehen nicht wegen der nahen Anverwandtschaft verboten, und Gott verhasst sey, siehet man ganz klar daher, weil es so gar eine Schuldigkeit bey denen Juden war, des Bruders Frau, wenn er keine Kinder hinterlassen, zu heurathen, und mit derselben Kinder zu zeugen. Deut. XXV. 5. &c. so gar, daß diese Ehe-Nicht in Ermangelung der Erben sich zugleich auf alle und jede nachfolgende Brüder erstreckte, Matth. XXII. 25. 26. Man erkennet also hieraus, daß die vorgegebene Einheit des Fleisches und Vermischung des Geblüts, so der Herr N. vorbringt, ganz und gar keinen Grund des Ebtlichen Verbotts in dieser Sache abgibt. Hingegen kan man auf die Ehe eines Mannes mit seiner Frauen Schwester nicht im geringsten sich beziehen, denn die Frau folget der Wohnung des Mannes ganz allein nach, und also kommt ihre Schwester mit dem Mann derselben in keine solche nahe Bekandtschaft, daß er daher Gelegenheit nehmen kan, mit derselben Unzucht zu treiben, wenn ihm gleich vergönet ist, dieselbe auch darzu zu nehmen. Wie denn diese Ehe durch das Exempel des Erzhatters

Vatters Jacobs bestätigt, und dadurch auffer allen Zweifel gesetzt wird, daß solche dem unveränderlichen der Natur und dem Göttlichen Willen nicht entgegen sey. Dieses sind ohne Zweifel die wahren Gründe der Göttlichen Befehle bey denen verbotenen Gradibus der Ehe.

Und ob wir gleich nunmehr an die alten Jüdischen Befehle nicht mehr gebunden sind, so haben wir uns doch billig noch nach denen zu richten, welche in dem Recht der Natur ihren Grund haben, oder auch sonst zur Beförderung der Tugend und Glückseligkeit im gemeinen Wesen gehören; Und zu solchen werden wir auch von Christo und den Aposteln angewiesen, da im übrigen Christus selbst in dieser Sache nicht schlechters dings auf Moses Gesetz führet, sondern uns vielmehr viel weiter auf die Göttliche Absichten, welche aus der Schöpfung und Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts müssen hergeleitet werden, verweist Matth. XIX. 8. Allein die Stelle Marc. VI. 18. gehöret nicht hierher, denn der Täufer Johannes verweist dem Herodi in derselben nicht eine bloße Ehe mit seines Bruders Philippi Gemahlin, sondern einen Raub und einen Ehebruch, weil er sie demselben bey des Bruders Lebzeiten hatte geraubet und entführet.

Ob nun gleich vorhin von Verwechslung und Vermischung derer Pflichten gedacht worden, so muß man doch solches nicht weiter erstrecken, als die Wohlfahrt des Hausstandes erfordert, welche der Grund von dem Gesetze abgibt. e. gr. So ist die Ehe zwischen Geschwister-Kindern erlaubt nach denen Göttlichen Rechten, obgleich eine Verwechslung derer Personen dabey vorgehet, so daß einerley Personen zugleich Geschwister-Kinder und Eheleute, in Ansehung der Eltern zugleich Kind und Schwieger-Sohn, oder Schwieger-Tochter, und in Ansehung der Groß-Eltern zugleich Enckel und ander Schwieger-Sohn oder Schwieger-Tochter, ihre Kinder zugleich Geschwister, und ander Geschwister-Kinder, und in Ansehung ihrer Groß-Eltern zugleich Enckel und Bruders-Enckel u. s. w. sind. Denn die Pflichten dieser Personen laufen nicht wider einander, und sind also der Wohlfahrt des Hausstandes nicht im geringsten entgegen. Eben dieses gilt auch von der Ehe mit der Frauen-Schwester. Denn ein Schwager und ein Ehemann, eine Mutter und der Mutter-Schwester, Geschwister und Geschwister-Kinder, eine Schwieger-Tochter und der Schwieger-Tochter Schwester, u. s. w. sind lauter Respectus, deren keiner dem andern entgegen ist, und welche also ohne die geringste Verwirrung derer Pflichten gar wohl in einer Person beyjammen bestehen können.

So

So kan man auch nicht absehen, wie bey einer solchen Heurath, wie der Herr N. vorgiebt, von den Kindern der beyden Schwestern vor eine Gefahr in Ansehung der Kinder der ersteren Ehe entstehen sollte; nemlich, daß dieselben zusammen treten, und gesarpter Hand diesen das Ihrige nehmen würden? Wenn dieses einen Grund des Verbotts abgeben sollte, so dürfte man in diesem Fall auch keine Frau nehmen, welche mit der verstorbenen Frau gute Freundschaft gepflogen hätte, denn diese Freundschaft würde auch auf die Kinder fortgepflanzt werden, und vor die Kinder ersterer Ehe gefährlich seyn. Es sind schon Gesetze und Ordnungen vorhanden, welche dergleichen vermeynten Gefahr abhelffen können, ohne daß man nöthig hat, die Gradus der verbottenen Ehen deswegen weiter auszudehnen. Also werden der Herr Auctor die Schwärthe ihres angebrachten Beweiffes hieraus zur Gnüge ersehen.

Das besondere Gesetz von dieser Sache stehet Levit. XIX. 13. Es heist daselbst: Man solle keine Frau zu ihrer Schwester nehmen **אִשָּׁתְּךָ אִשָּׁתְּ אֵתְּ** ihr Verdruß zu machen, und bey ihren Lebzeiten die Schaam derselben aufzudecken; Die Redens-Art **אִשָּׁתְּ אֵתְּ** heist: ordentlicher Weiß eine Frau nehmen, sich verheurathen; Gen. IV. 19. Deut. XXIV. 5. und wird auch auf diese Art ausgedruckt Gen. XII. 19. XXIX. 9. Diese bekannte Redens-Art wird nun in dem gedachten Gesetz gebraucht, ohne darauf zu sehen, in welchem Grad der Bluts-Freundschaft die neue Frau **אִשָּׁתְּ** mit ihrer künftigen Neben-Frau stehe. Aus dieser Ursach kan sie Moses in diesem Ausdruck nicht **אִתְּ** eine Schwester nennen, und hierin sagen **אִתְּ** **אִתְּ** du sollst die Schwester nicht zu ihrer Schwester nehmen; Denn die Redens-Art Moses heisset nicht **אִתְּ אִתְּ** eine Schwester nehmen, sondern **אִשָּׁתְּ אֵתְּ** eine Frau nehmen. Hingegen in dem Ausdruck Levit. XIX. 16. wird eine ganz andere Redens-Art gebraucht; nemlich **אִשָּׁתְּ אֵתְּ** eines andern Schaam aufdecken. In besondern Fällen ist gar keine allgemeine Redens-Art gebräuchlich, welche hiesse **אִשָּׁתְּ אֵתְּ** die

Schaam

Schaam einer Weibs-Person aufdecken, und also konte Moses dieselbe auch nicht gebrauchen, sondern mußte nothwendig die Person gleich nennen, deren Schaam man nicht aufdecken solle, und sag n: Vers 16.

עָרוֹת אִשָּׁת אָחִיךָ לֹא תִגְלוּ du sollst die Schaam deines Bruders Frau nicht aufdecken. Die Redens-Art in denen obigen Gesetzen ist אִשָּׁת אָחִי eine Frau nehmen, bleibt also fest stehen. Denn daß hier

אִשָּׁת אָחִי - אִשָּׁת אֲחֵיךָ eine zu der andern heißen, und also in diesem

Gesetz die Polygamie verboten seyn solle, gehet nach der Natur der Ebräischen Sprache gar nicht an. In dergleichen Fällen muß allezeit ein Substantivum vorhergehen, worauf die Personen, einer und der andern, sich beziehen; dergleichen in allen Stellen, wo diese Redens-Art vorkommt, hier aber nichts dergleichen anzutreffen ist. Conf. Dantzi Interpres Ebraeo Chaldaeus, s. 32. p. 43. not. e. daß nothwendig ein Verbott gegen die Polygamie vorhanden seyn, und also in diesen Worten gesucht werden müsse, wird ohne den geringsten Grund gesagt, und noch darzu durch die Exempel der Göttlichen Personen, als des Elkana, 1 Sam. 1. 2. David und anderer wiederlegt, welchen bey ihrer Polygamie nicht einmal der geringste Vorwurf eines Verbrechens in der Heiligen Schrift gemacht wird. Dergleichen Verbott würde auch die Stamm-Väter der Juden einer Blutschande bezüchtigt, und der ganzen Nation eine unauslöschliche Schande angehängt haben, daß sie inösesamt aus den unzähligen Ehen der Blutschande entsprossen wären. Wie denn allerdings hier von keiner Blutschande, sondern von sonst einer wohl erlaubten Ehe hier die Rede ist, welche der Erz-Väter Jacob selbst ohne den geringsten Vorwurf geführt hat, und eben deswegen wird auch keine von den vorhergehenden Ursachen dazu gesetzt, daß die Person der Schwester Fleisch oder Schaam sey, u. s. w., sondern es ist in dem gegenwärtigen Fall ein ganz anderer Grund vorhanden, nemlich der Verdruß, die Unemigkeit und die Eufferucht, welche sich alsdenn zwischen denen zweyen Schwestern zu ereignen pfleget, wie solches selbst an Jacobs Ehe wahrzunehmen ist. Und dieses giebt zugleich deutlich zu erkennen, daß der Grund der Göttlichen Gesetzen nicht auf die Einheit des Fleisches, oder die nahe Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft ankomme, sondern ganz auf andere Dinge, welche die Wohlfahrt und Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts zur Absicht haben. Dahero solget nicht weil im 16ten Vers

) ( )

die

die Heurath mit des Bruders Frau untersaget ist, daß deswegen auch die Ehe mit der Frauen Schwester sollte verboten seyn, welche mit jener in aleichem Grad der Schwägerschaft stehet. Der Grund der Göttlichen Befehle ist in beyden Fällen ganz verschieden, wie aus dem, was bisshero und vorher angeführet worden, zur Gnüge zu ersehen ist. Es gehet nicht an, daß wir uns die Absichten Gottes erdichten, und hernach seine Befehle nach denselben auslegen wollen, sondern wir müssen die Befehle lassen, wie sie abgefasset sind, und hernach aus Zusammenhaltung derer Umständen ihre Gründe untersuchen und herleiten.

Allerdings würde nach dem gegenwärtigen Befehl die Ehe mit der Frauen Schwester auch bey ihren Lebzeiten erlaubt seyn, wenn die Ehefrau solches ohne Verdruß und Eifersucht vertragen könnte. Allein weil man im Voraus davon nicht kan versichert seyn, und damals schon so viele Exempel das Gegentheil, und die schädlichen Folgen solcher Ehen, bestätiget; so war in Betrachtung dieser Umstände Grund genug vorhanden, warum dergleichen Heurath musse verboten werden. Nemlich die Befehle sehen auf die meisten und gewöhnlichsten Fälle, und verordnen dasjenige, was die Wohlfahrt des gemeinen Wesens nach Anleitung der täglichen und gemeinsten Erfahrung erfordert.

So ist auch offenbar, daß das gegenwärtige Befehl *lex præceptiva negativa* ist, und mit keinem Schein *pro lege concessiva* kan ausgegeben werden, denn der Vortrag heist ausdrücklich **לֹא תִּזְנֶה אִשְׁתְּ אָחִיךָ**

du sollst keine Frau nehmen, u. s. w. und haben wir solches Befehl allerdings noch in so weit zu beobachten, daß wir keine Heurath mit der Frauen Schwester bey ihren Lebzeiten verstaten dürfen, welches auch bey uns ohnedem nicht erlaubt ist, weil wir die Polygamie längstens unter uns aufgehoben haben, und uns in diesem Stück nach der Göttlichen Absicht bey der ersten Einsetzung der Ehe verhalten, welche uns Christus in dieser Sache zur Nachfolge vorgestellt hat Matth. XIX. 8. Da nun bisshero klar erwiesen worden, daß die Ehe eines Mannes mit seiner Frauen Schwester weder dem allgemeinen noch besonderen Göttlichen Befehl entgegen, sondern nach demselben allerdings zugelassen sey; so ist nun hieraus leicht zu erachten, daß die Obrigkeit solche mit gutem Gewissen verstaten könne.

Denn ob zwar die Meynungen der Gottes- und Rechts- Gelehrten in diesem Stück nicht mit einander überein kommen: so hat eine Obrigkeit in strittigen Dingen nicht so wohl auf die Gedancken dieser oder jener Gelehr-

Gelehrten, welche gar selten einig zu seyn pflegen, sondern vielmehr auf die Gründe derselben zu sehen, und sich bey ihrem Ausspruch nach derjenigen Auslegung der Gesetze zu richten, welche aus richtigen Sätzen erwiesen und dargethan werden.

So viel bleibt wohl gewiß, und ausgemacht, daß derjenige, welcher die Gründe der Auslegung nicht gnugsam einsiehet, und also in seinem Gewissen wegen der Richtigkeit derselben noch zweifelhaftig ist, unrecht thue, und wider sein Gewissen handele, wenn er sich in eine solche Ehe begiebt, oder dieselbe zuläßt. Denn in solchen Fällen bleibt der Sach wahr, was nicht aus dem Glauben gehet, oder was man wider sein Gewissen vornimmt, das ist Sünde, Rom. XIV. 24. Da wir aber verbunden sind, die Gesetze, wornach wir unsere Handlungen einzurichten haben, mit allem Fleiß zu untersuchen, und unser Gewissen in solchen Sachen fest zu setzen.

So ist hernach ein anderer, welcher aus Blödigkeit oder Nachlässigkeit die Gründe nicht erweget, und einsiehet, sondern bey seinen einmal gefaßten Vorurtheilen bleibt, nicht befugt, uns wegen unserer Handlung und unsers Gewissens zu richten, und zu verdammen, wenn wir solches vorhero durch eine richtige Überführung befestiget haben; sondern er ist vielmehr verbunden, die Sache unserm eigenen Gewissen zu überlassen. So müssen auch die Geistliche sich nicht heraus nehmen, weil ihnen die öffentliche Lehre und Auslegung der Heil. Schrift anvertrauet ist, daß sie befugt wären, andern ihre Meynung von dem Verstande dieser und jener Stelle aufzudringen, und von der Beurtheilung derselben auszuschließen: sondern sie können zwar der Obrigkeit und andern ihre Gedancken, sonderlich wenn sie Bedenklichkeit bey einer Sache zu haben vermeynen, und darum befragt werden, mit Bescheidenheit eröffnen, müssen aber den Ausspruch, wenn man ihre Gründe nicht vor bündig erkennet, und von ihren Meynungen abgeht, dem Richter überlassen und anheim stellen. Im Fall nun es der Obrigkeit zu schwer fallen wolte, unter den verschiedenen Meynungen der Gelehrten die wahre zu erwählen, und die Sache nach ihren Gründen zu entscheiden: so kan es doch allerdings eine große Wahrscheinlichkeit ausmachen, wenn sie sicheet, daß eine Sache nicht durchgehends von allen verworffen wird, sondern noch viele Verfechter vor sich hat; woraus dieselbe erkennet, daß sie der allgemeinen Lehr der Kirchen nicht zuwider handelt, wenn sie gleich in ihrem Ausspruch von dieses oder jenen Gelehrten Meynung abgeht. Wie denn die meisten Gelehrten in solchen Sachen noch so ungewiß sind, daß Thomasius, welcher zwar die jetzt-gedachte Ehe nach denen Göttlichen Rechten vor unzulässig hält, dennoch

)( )( 2

glaubt,

glaubt, daß das obige Gesetz nur bloß die alten Juden angehe, und uns heutiges Tages nicht mehr verbindet. Der Herr Auctor lese dessen Juristische Händel; Part. II. pag. 286, seqq.

Dahero es eine große Schwachheit ist, wenn einige Leute gewisse Meinungen, welche sie selbst nicht untersuchen können, sondern bloß andern abzuborgen genöthiget sind, vor gewiß und unumstößlich ausgeben, und die gegenseitige vor Gewissenlos erklären, auch dabey sich selbst und ihrer Parthey in Verwerfung und Bestreitung derselben einen besondern Ruhm zuschreiben, eben als wenn andere Leute weder Einsicht noch Gewissen hätten, sondern der Ausspruch einer Sache allein auf ihr Urtheil ankommen müßte.

Noch größer aber ist die Verwegenheit, wenn sie sich unterstehen, in Ermangelung guter Gründe ihre Meinungen durch den Erfolg besonderer Fällen zu bestättigen, wie Ihre Hochwürden in ihrem Bedenckenthun, und dazjenige vor Straffgerichte Gottes zu erklären, was gewissen Personen, welche von denselbigen abgegangen, Niedriges begegnet ist; da doch Paulus ausdrücklich bekennet, daß die Gerichte Gottes ohnbegreiflich, und seine Wege unerforschlich, Rom. XI. 33. und die Melitenen mit Recht einer Verwegenheit beschuldiget werden, daß sie Paulum aus denen Gründen vor einen Mörder erklärten, weil sie eine giftige Otter an seiner Hand gewahr wurden, Act. XXIX. 4. Wie denn David und Ahasaph schon längst darüber Klage geführt haben, daß es denen Gottseligen in dieser Welt meistentheils übel, denen Gottlosen hingegen wohl gehe.

Wenn endlich eine Obrigkeit gleichwohl nach den bisher ihr bekannten Gründen Ursach gefunden hätte eine Sach in Dero Land zu verbieten; so kan doch das Gesetz nicht weiter gültig seyn, als die Gründe, auf welchen es beruhet. Und es kan dahero eine Obrigkeit ihr ehemahliges Verbot nach genommener Einsicht gegenseitiger Beweg Ursachen mit gutem Gewissen wieder ändern und aufheben. Sollte es auch wegen dß hier und da noch sich ereignenden Widerspruchs nicht vor rathsam befunden werden, allen und jeden dergleichen zu gestatten, und also das Verbot gänzlich zu widerrufen; so kan doch der Richter in gewissen Fällen aus besonderen triftigen Ursachen davon abgehen und dispensiren.

F. den 30. April 1740.

J. V. L. N. V. D. M.

AB: 153151

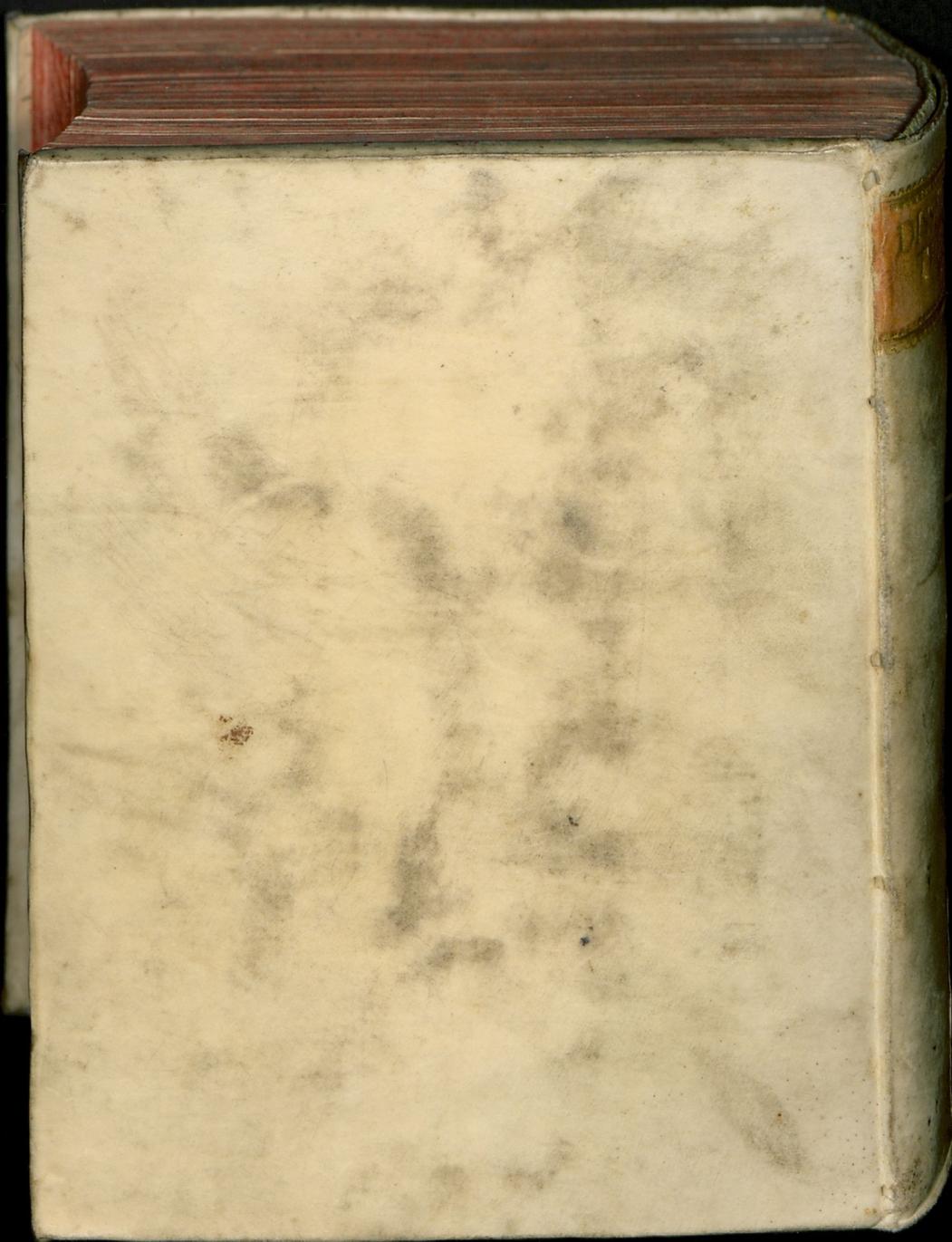
ULB Halle 3  
002 635 879

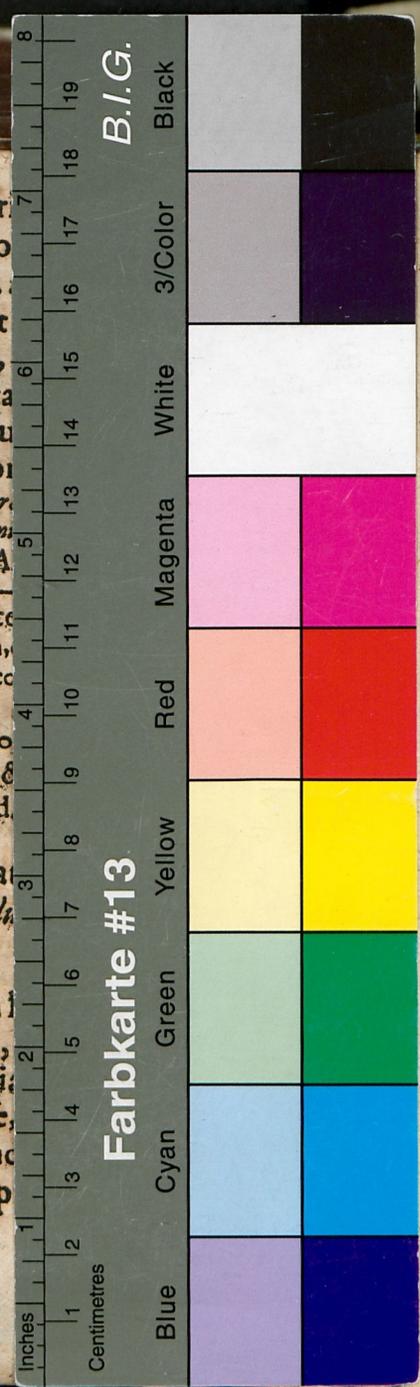


TA-30C

HL. 73.







Bescheidene doch Gründliche  
**Begegnungsvorstellung**

Von der  
Zulässigkeit nach Göttlichen  
Rechten der Ehe

Mit des  
**Verstorbenen  
Weibes, Schwester.**

Darinnen  
Das Bedenken eines vornehmen Theologi  
unserer Kirchen von der Unzulässigkeit dieser Ehe  
wiederleget, und die dagegen gemachte Ein-  
würffe kürzlich beantwortet und ge-  
hoben werden.

Auf vielfältiges Ersuchen und Begehren einer vornehmen  
Person ausgefertigt und zum Druck übergeben

Von  
**J. V. L. N. V. D. M.**

Stancffurth und Leipzig, M DCC XL.

